

Vorblatt

Ziele

- Sicherung und Erhalt des Fortbestandes des Gampermoores am Ennsboden

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Festlegung eines Handlungsrahmens in Form von Verboten und Bewilligungspflichten

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich positive Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Naturschutzgebietsverordnung „Gampermoor am Ennsboden“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Mag. Amesbauer, BA:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich zu erhalten“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Moore sind naturhistorische Archive ersten Ranges, die einerseits Lebensräume für zahlreiche hochspezialisierte seltene Tier- und Pflanzenarten darstellen und andererseits für den Wasserhaushalt, als auch für die Klimastabilisierung eine äußerst wichtige Rolle spielen.

Moorflächen sind Geländeteile, die von Moor- oder einer für Torfböden eigentümlichen Vegetation bedeckt sind, ungeachtet dessen, ob unter den gegebenen Klimaverhältnissen noch weiterhin Torf gebildet wird.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 des Protokolls „Bodenschutz“ zur Alpenkonvention sind Moore zu erhalten.

Des Weiteren sind nach der Ramsar-Konvention nicht nur Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung zu schützen, sondern es sind auch die Unterzeichnerstaaten aufgefordert, Feuchtgebiete jeder Art zu bewahren. Insbesondere trifft dies auf Moore zu, da deren Entstehung auf einen jahrtausendelangen Prozess zurückgeht. Wegen ihres komplexen und langandauernden Entstehungsprozesses sind sie nach menschlichen Zeitmaßstäben nicht eigens herstellbar.

Der Schutz der Moore ist auch aufgrund der EU-Verordnung 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur, welche am 18.08.2024 in Kraft getreten ist, erforderlich. Ziel der Verordnung ist es bedrohte Ökosysteme wie Moore wieder in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen.

Durch die Erhaltung und gegebenenfalls Entwicklung der Standortqualitäten soll das Entwicklungspotenzial eines Landschaftsausschnitts für naturschutzfachliche Ziele, wie etwa die Förderung der Biodiversität, die Abmilderung des Klimawandels sowie die Stabilisierung des Wasserhaushaltes gesichert werden. Die Unterschutzstellung des Gampermoores am Ennsboden mit den in der Verordnung formulierten Maßnahmen trägt somit wesentlich zum Umwelt- und Klimaschutz im Sinne der EU-Verordnung bei.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 (StNSchG 2017) sind Moore von mindestens regionaler Bedeutung als naturschutzfachlich hochpriorisierte Biotoptypen mit der für den Schutzzweck unbedingt notwendigen Randzone durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten zu erklären.

Zu schützen sind Moore von internationaler, nationaler, überregionaler und regionaler Bedeutung.

Kurzcharakteristik:

Das Gampermoor am Ennsboden erstreckt sich über etwa 132,16 Hektar im Bezirk Liezen, Gemeinde Selzthal. Es handelt sich um ein durch menschliche Eingriffe stark degeneriertes Hochmoor, das südöstlich von Liezen im Talboden des Ennstals liegt. Die Pyhrnautobahn, der Autobahnzubringer sowie die Selzthaler Bundesstraße und die Bahnstrecke durchschneiden das Gebiet. Historische Eingriffe wie Entwässerungen, Torfabbau und die Regulierung der Enns haben die Moorfläche erheblich verändert, großflächige Aufforstungen mit Fichten prägen das heutige Erscheinungsbild.

Das Moor umfasst nach wie vor ein komplexes Mosaik aus seltenen und schützenswerten Biotopen, darunter Moorgewässer, Schwingrasen, Hochmoorreste, Moorwälder und andere Feuchtlebensräume und bietet Lebensraum für spezialisierte und gefährdete Pflanzen und Tierarten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Moore von mindestens regionaler Bedeutung sind als naturschutzfachlich hochpriorisierte Biotoptypen mit der für den Schutzzweck unbedingt notwendigen Randzone durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten zu erklären. Wird das gegenständliche Moor nicht unterschütztgestellt, wäre dies eine Nichterfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 7 StNSchG 2017.

Ziele**Ziele: Sicherung und Erhalt des Fortbestandes des Gampermoores am Ennsboden**

Durch die festgelegten Maßnahmen soll das Ökosystem Moor vor schädlichen menschlichen Einflüssen geschützt und somit der Erhalt gesichert werden.

Maßnahmen**Maßnahme: Festlegung eines konkreten Handlungsrahmens durch Regelung von Verboten und Bewilligungsmöglichkeiten**

Für den Erhalt und die Sicherung des Fortbestandes des Moores werden schädigende Handlungen untersagt. Bewilligungen von Ausnahmen einiger Verbote sind vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen:

Die aktuelle wirtschaftliche Nutzung kann weiterhin wie bisher erfolgen, für bestimmte Handlungen ist jedoch um Ausnahmegewilligung anzusuchen. Wesentliche Einschränkungen oder ein Nutzungsverbot sind nicht vorgesehen, somit sind zusätzliche Kosten nicht zu erwarten.

Unabhängig von der Unterschutzstellung unterstützt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung Naturschutzmaßnahmen durch das Landesvertragsnaturschutzprogramm (LAV). Dieses Programm basiert auf vertraglichen Vereinbarungen und verfolgt das Ziel naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume, wie etwa Moore, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Das Landesvertragsnaturschutzprogramm wird im Rahmen von Aufrufen umgesetzt, die von der für Naturschutz zuständigen Stelle umgesetzt und auf der Webseite des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutz, veröffentlicht werden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich positive Auswirkungen:

Durch den Erhalt des Moors steht dieses weiterhin als wichtige Kohlenstoffsенke zur Verfügung. Ebenso positiv wirkt sich die Verordnung auf die Landschaft, Biodiversität, und Böden aus.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 2: („Schutzzweck und Ziele“)

Der Fortbestand des Moores soll gesichert werden. Das Ökosystem Moor soll durch schädliche menschliche Eingriffe möglichst wenig gestört und damit nachhaltig geschützt werden.

Zu § 3 („Verbote“)

Abs. 1:

Verbote sind unerlässlich, um die empfindlichen ökologischen Strukturen, die charakteristischen Lebensräume und die einzigartige Artenvielfalt des Gebietes zu schützen. Grundsätzlich sollen daher alle Handlungen und Maßnahmen verboten sein, die geeignet sind das Moor und seinen Pflanzen-, Pilz- und Tierbestand zu gefährden oder zu schädigen. Des Weiteren werden beispielhaft verbotene Handlungen aufgezählt.

Zu Z 1:

Eingriffe, wie beispielsweise das Errichten neuer befestigter Wege führen zu einem dauerhaften Verlust ökologischer Funktionen durch Flächenkonsum, gefährden charakteristische Lebensräume, zerstören wichtige ökologische Strukturen und beeinträchtigen den Wasserhaushalt. Die Erneuerung bestehender Anlagen, wie etwa bestehender Hochsitze, gilt nicht als Errichtung von Bauten und Anlagen. Für die Errichtung neuer Anlagen, wie zum Beispiel Hochsitzen soll eine Bewilligung gem. §4 beantragt werden können.

Zu Z 2:

Veränderungen des Wasserhaushalts, etwa durch die Absenkung des Grundwasserspiegels oder durch Entwässerung, trocknen Hochmoore aus. Dies setzt Nährstoffe sowie klimaaktive Gase frei und verändert die gesamte Moorlandschaft, einschließlich der charakteristischen Vegetation.

Zu Z 3:

Eingriffe in die Bodenbeschaffenheit oder Geländeänderungen sowie Aufschüttungen können zu einer Zerstörung der Moorfunktion führen. Dies kann die Zerstörung der Vegetation, eine Schrumpfung bzw. Verdichtung des Bodens sowie eine Beeinträchtigung der Wasserspeicherfähigkeit zur Folge haben.

Zu Z 4:

Die Nutzung von Torf zerstört nicht nur die Moorstruktur, sondern entzieht dem Boden auch seinen organischen Anteil und verändert dessen physikalische, chemische Eigenschaften sowie die Wasserspeicherkapazität oder die Acidität. Der Torfabbau hat darüber hinaus erhebliche Auswirkungen auf die Moorhydrologie, wodurch weitere Schäden entstehen können.

Eine Bewilligung zur Torfnutzung, zum Beispiel für wissenschaftliche Zwecke, soll gemäß §4 beantragt werden können.

Zu Z 5 und Z 6:

Unter wildwachsenden Pflanzen und Pilzen sowie wildlebenden Tieren werden in diesem Zusammenhang solche verstanden, die sich ohne menschliches Zutun in ihrem natürlichen Lebensraum selbstständig verbreiten und fortpflanzen. Das Entnehmen, Schädigen oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen sowie das Töten oder Stören von wildlebenden Tieren gefährdet die Biodiversität der Moore. Da viele Arten auf die besonderen Bedingungen dieser Lebensräume angewiesen sind, schwächen solche Eingriffe isolierte Populationen, was zu genetischer Verarmung und einem Verlust von Arten führen kann. Eine intensive forstliche Nutzung ist in der Lage die Vegetation und Biotopstruktur der Moore erheblich zu verändern. Der Einsatz schwerer Forstmaschinen führt zusätzlich zu mechanischen Schäden an den Moorböden und beeinträchtigt damit deren ökologische Funktion.

Die naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung in Form von Plenterung oder Femelschlag sowie die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß bleiben zulässig. Damit sind sowohl die bisherige naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung als auch die extensive Wiesennutzung im Randbereich des Moores im Westen, in den Europaschutzgebieten, weiterhin möglich.

Eine Ausnahmegewilligung gemäß § 4, beispielsweise für wissenschaftliche Zwecke, soll beantragt werden können.

Zu Z 7 und Z 8:

Moorböden sind dauerhaft oder periodisch wassergesättigt und werden von Torf oder Anmoorbodensubstrat unterlagert. Als Mooreböden gelten hier naturnahe Hochmooreböden sowie durch Torfabbau degradierte Mooreböden. Landwirtschaftlich genutzte Torfböden werden hier nicht berücksichtigt. Durch Betreten oder Befahren der Mooreböden besteht beispielsweise die Gefahr die empfindliche Moorevegetation (z.B. durch Trittschäden) zu schädigen. Der Einsatz schwerer Forstmaschinen führt zu mechanischen Schäden an den Mooreböden und kann damit deren ökologische Funktion beeinträchtigen. Mit den Verboten soll eine Schädigung der empfindlichen Mooreböden verhindert werden.

Zu Z 9:

Die Einbringung von Chemikalien, wie beispielsweise mineralischen oder organischen Düngern, oder die Einleitung von Abwässern stört das empfindliche Gleichgewicht der nährstoffarmen Moore durch Veränderung des Moorechemismus. Dadurch können spezialisierte Pflanzen verdrängt, die Vegetation verändert und Tiere mit veränderten Lebensbedingungen konfrontiert werden. Davon ist etwa die Einbringung von Pestiziden oder Kalk umfasst.

Zu Z 11 und Z 12:

Durch Aufforstung mit allochthonen (standortfremden) Baumarten kann die Vegetation und Biotopstruktur der Moore erheblich verändert werden.

Die Ansiedlung nicht heimischer Pflanzen oder Tiere stört die ökologische Balance der Moore und kann dazu führen, dass einheimische Arten verdrängt werden.

Zu Z 13:

Aktivitäten wie das Entfachen von Feuer, Zelten oder Kampieren stören nicht nur die natürlichen Ressourcen und die ökologische Integrität des Gebiets, sondern unterliegen auch rechtlichen Beschränkungen nach dem Forstgesetz.

Zu Z 14:

Freilaufende Hunde können wildlebende Tiere beunruhigen.

Zu Z 15:

Das Baden in den nährstoffarmen Teichen und Tümpeln der Moore birgt ebenfalls erhebliche Risiken, da diese Gewässer vor Verschmutzungen geschützt werden müssen, um das fragile Gleichgewicht zu erhalten.

Abs 2:

Maßnahmen, die der Verbesserung des Schutzzwecks und den Schutzzielen dienen, stellen keine verbotenen Handlungen dar, siehe dazu § 7 Abs 4 StNSchG.

Zu § 4 Abs 1: („Bewilligung von Ausnahmen“)

Ausnahmen von den Verboten sollen einer Bewilligung zugänglich sein, wenn der Eingriff dem Schutzzweck und den Schutzzielen nicht widerspricht.

Ausnahmen von den Verboten der Ziffern 8, 9 und 11 bis 15 sollen nicht möglich sein, da solche Maßnahmen jedenfalls dem Schutzzweck und den Zielen widersprechen würden.